

Express Antwort Service

24. September 2014

BMF-010221/0597-VI/8/2014

EAS 3347

Deutsche Durchgriffsbesteuerung nach § 50d dEStG

Ist eine in Österreich ansässige vermögensverwaltende GmbH (Ö-GmbH), an der eine in Österreich ansässige natürliche Person (A) zu 100% beteiligt ist, ihrerseits zu 93% an einer deutschen GmbH (D-GmbH) beteiligt und wird eine Gewinnausschüttung der D-GmbH an die Ö-GmbH in Höhe von 91.000 Euro einer deutschen Kapitalertragsbesteuerung einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 14.400 Euro unterworfen (Nettoüberweisung sonach 76.600 Euro), tritt im Ergebnis ein internationaler Zurechnungskonflikt ein, wenn die österreichische Steuerverwaltung dies als eine steuerfreie Schachteldividende der Ö-GmbH ansieht, Deutschland aber nicht nach der [Mutter-Tochter-Richtlinie](#) korrespondierend Quellensteuerfreiheit gewährt, sondern nur jene Quellensteuereinschränkung zulässt, die bei Zurechnung zum österreichischen Gesellschafter A gemäß [Artikel 10 DBA-D](#) zu gewähren ist. Mit der Lösung solcher Zurechnungskonflikte hat sich bereits EAS 3338 befasst. Dies mit dem Ergebnis, dass die deutsche KEST-Vorbelastung im Fall einer nachfolgenden Gewinnausschüttung der Ö-GmbH an A anrechenbar ist.

Es ist aber zu beachten, dass Deutschland bei dem fiktiven Durchgriff auf A nur berechtigt ist, 15% des Bruttobetrages der Gewinnausschüttung einer Quellenbesteuerung zu unterziehen. Dieser Betrag erhöht sich nicht um den deutschen Solidaritätszuschlag, da die 15-prozentige Sperrwirkung des Abkommens für alle "Steuern vom Einkommen" mithin auch für den Solidaritätszuschlag gilt (Hinweis auf [Art. 2 Abs. 3 lit. a DBA-D](#)). Für eine Anrechnung kommen daher nur 13.650 Euro (91.000 Euro*0,15) und nicht 14.400 Euro in Betracht.

Nimmt die Ö-GmbH in der Folge eine Weiterausschüttung der aus Deutschland mit 76.600 Euro an kommenden Gewinnausschüttung in Höhe von 75.600 Euro vor, so muss vorerst die Bemessungsgrundlage der österreichischen KEST durch Hochrechnung auf den um den Anrechnungsbetrag ungekürzten Ausschüttungsbetrag ermittelt werden. Denn das [DBA-D](#) sieht keine über die bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung hinausgehende Begünstigung vor. Die anzurechnende deutsche KEST kann daher nicht einerseits die Bemessungsgrundlage

für die österreichische KESt vermindern und zusätzlich auf den solcherart verminderten KESt-Betrag in voller Höhe angerechnet werden.

Die deutsche KESt-Vorbelastung der Ausschüttung von 75.600 Euro beträgt 13.341,21 Euro ($75.600 \cdot 0,176471 = 13.341,21$). Dies ergibt eine KESt-Bemessungsgrundlage von 88.941,21 Euro (Probe: $88.941,21 \cdot 0,15 = 13.341,18$). Die österreichische KESt beträgt daher 22.235,30 Euro ($88.941,21 \cdot 0,25 = 22.235,30$) und vermindert sich durch die Anrechnung der deutschen KESt auf 8.894,09 Euro ($22.235,30 - 13.341,21$).

Bundesministerium für Finanzen, 24. September 2014